

EINLADUNG

Die Aktionäre und Aktionärinnen
der Walliser Kantonalbank sind eingeladen zur

Ordentlichen General- versammlung



WKB

Fühlen Sie sich zuhause

wkb.ch

Freitag, 24. April 2026 um 11.00 Uhr
(Türöffnung ab 10.00 Uhr)

gefolgt vom Aktionärstag in der martignyexpo (CERM)
ab 12.30 Uhr

Allgemeine Informationen

Teilnahme und Vertretung

Aktionärinnen und Aktionäre, die bis spätestens am Donnerstag, den 9. April 2026, im Namenaktienregister eingetragen sind, sind an der Generalversammlung teilnahme- sowie stimmberechtigt und erhalten das persönliche Stimmmaterial per Post.

Inhaber alter Inhaberaktien, die ihre Aktien zuhause oder in einem Schliessfach aufbewahren und noch nicht bei einer Bank hinterlegt haben, behalten das Recht ihre Aktien in entmaterialisierte Namenaktien umzuwandeln. Um jedoch ihr Stimmrecht ausüben zu können, müssen sie die Wertpapiere bis spätestens am 2. April 2026 bei einer Bank hinterlegen und deren Eintragung ins Namenaktienregister beantragen.

Vom 9. April bis 24. April 2026 werden keine Eintragungen ins Namenaktienregister vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Aktien vor der Generalversammlung ganz oder teilweise veräussern, sind in diesem Umfang nicht mehr stimmberechtigt.

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen möchten, können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Aktionärin bzw. einen anderen Aktionär, eine Drittperson ihrer Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, ECSA Fiduciaire SA, rue de Lausanne 35, 1950 Sitten, vertreten lassen (Art. 689c OR).

Die Registrierungsstelle wird nach der Eröffnung der Generalversammlung geschlossen.

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, ihre Stimm- und Wahlinstruktionen mittels Papierformular (Vollmacht), das bis spätestens zum 16. April 2026 eingereicht sein muss, bekannt zu geben oder über die Plattform www.gvmanager-live.ch/wkb, indem sie sich bis Dienstag, 21. April 2026, 23.59 Uhr, mithilfe des einmalig und persönlich verwendbaren Codes einloggen.

Dokumente

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle sowie der Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns werden den Aktionärinnen und Aktionären zwanzig Tage vor der Generalversammlung am Hauptsitz der Walliser Kantonalbank zur Verfügung gestellt. Der Geschäftsbericht und der Bericht über die gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens (CSR) & nachhaltige Entwicklung sind online verfügbar unter www.wkb.ch.

Anträge an den Verwaltungsrat

Anträge und Fragen von Aktionärinnen und Aktionären sind schriftlich bis Donnerstag, 9. April 2026, an Herrn Pierre-Alain Grichting, Verwaltungsratspräsident der Walliser Kantonalbank, Postfach 128, in 1950 Sitten, zu richten.

Beschlüsse

Die an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden ab Montag, den 27. April 2026, auf der Internetseite www.wkb.ch veröffentlicht.

Busservice

Die Informationen über den Transportservice, der Sie in die Mehrzweckhalle in der martignyexpo (CERM) bringt, befinden sich im Anhang der Zutrittskarte. Die Informationen werden auch auf der Internetseite der Bank unter der Rubrik «Aktuelles» abrufbar sein.

Begleitperson und Ablauf

Die Aktionärinnen und Aktionäre können in Begleitung eines Gastes teilnehmen. Die Versammlung findet im CERM 1 statt, gefolgt vom Aktionärstag im CERM 2 in Martigny. Wir freuen uns, Sie bei diesem Anlass wiederzusehen und ein paar gesellige Momente mit Ihnen zu verbringen.

Anmeldefrist

Wir bitten Sie, sich und Ihre Begleitperson bis zum 16. April 2026 für die Generalversammlung der WKB anzumelden.

Traktanden

1. Begrüssung

2. Ansprache des Präsidenten

3. Ernennung der Stimmenzähler

Begründung: Gemäss Art. 22 Abs. 3 der Statuten der Walliser Kantonalbank (nachfolgend: Statuten) bestimmt der Verwaltungsrat im Voraus zwei oder mehrere Stimmenzähler aus den Aktionären, insbesondere um einen Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems zu überbrücken. Diese dürfen keinem anderen Organ der Bank angehören.

4. Bericht der Generaldirektion

5. Bericht der Revisionsstelle

6. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Jahresbericht und die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Begründung: Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. f der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle zuständig.

7. Gewinnverteilung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzgewinn wie folgt zu verteilen:

	in Tausend CHF
- Jahresgewinn	85'871
- Gewinnvortrag	89
Bilanzgewinn	85'960
- Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-22'700
- Ausschüttung einer Dividende von CHF 4.– je Aktie	-63'200
Vortrag auf neue Rechnung	60

Bei Annahme dieses Antrags wird die Dividende, nach Abzug der Verrechnungssteuer, ab Donnerstag, 30. April 2026, spesenfrei ausbezahlt.

Begründung: Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. h der Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zuständig und legt insbesondere die auszuschüttende Dividende fest.

8. Genehmigung des Berichts über die gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens (CSR) & nachhaltige Entwicklung

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bericht über die gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens (CSR) & nachhaltige Entwicklung 2025 (nachfolgend: «Bericht CSR & nachhaltige Entwicklung») zu genehmigen. Deloitte SA hat eine begrenzte Prüfung einer Auswahl von Nachhaltigkeitsindikatoren durchgeführt, die im CSR- und Nachhaltigkeitsbericht 2025 dargestellt werden. Der Bericht des unabhängigen Prüfers ist im CSR- und Nachhaltigkeitsbericht auf Seite 68 enthalten.

Begründung: Die Walliser Kantonalbank veröffentlicht einen vom Verwaltungsrat genehmigten Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a des Obligationenrechts. Die Bank ist derzeit rechtlich nicht den Transparenzanforderungen über nichtfinanzielle Belange im Sinne von Art. 964a OR unterstellt und erstattet diesen Bericht auf freiwilliger Basis. Der Bericht ist online unter www.wkb.ch/bericht-csr2025 verfügbar.

9. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

Begründung: Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. l der Statuten ist die Generalversammlung für die Erteilung der Entlastung des Verwaltungsrats zuständig.

10. Ergänzungswahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wahl von Herrn Antoine Fournier als Vertreter der Minderheitsaktionäre in den Verwaltungsrat.

Das Portrait des neuen Kandidaten ist auf der Internetseite www.wkb.ch/antoine-fournier abrufbar.

Begründung: Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank (nachfolgend: «WKB») setzt sich der Verwaltungsrat aus neun Mitgliedern zusammen. Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über die WKB werden die Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Vierjahresperiode gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt. Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Bst. c der Statuten wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend die Anforderungen und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Dabei achtet sie auch auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche und eine ausgeglichene Verteilung der Regionen des Kantons. Die Generalversammlung gewährleistet eine angemessene Vertretung der Minderheitsaktionäre im Verwaltungsrat. Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die WKB besteht diese Vertretung aus höchstens drei Mitgliedern.

11. Wahl der Revisionsstelle gemäss Obligationenrecht

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung die Wiederwahl der Deloitte AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2026.

Begründung: Gestützt auf Art. 31 Abs. 2 der Statuten wird die Revisionsstelle alljährlich durch die ordentliche Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates ernannt.

12. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, ECSA Fiduciaire SA, rue de Lausanne 35, 1950 Sitten, als unabhängigen Aktionärsvertreter bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Walliser Kantonalbank zu wählen.

Begründung: Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. g der Statuten ist die Generalversammlung für die Ernennung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters zuständig.

13. Verschiedenes

Sitten, März 2026

Der Verwaltungsrat

Pierre-Alain Grichting
Präsident

Jean-Albert Ferrez
Sekretär